

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hombruch-Forum e.V.“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Hombruch.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der unternehmerisch Tätigen in Dortmund-Hombruch und Umgebung. Durch Maßnahmen und Aktionen soll das Wohlergehen der Vereinsmitglieder gefördert und die Anziehungskraft des Stadtbezirks Hombruch erhalten und gestärkt werden.
2. Der Verein arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Personen oder vollrechtsfähige Personenvereinigungen sein, die ihren Geschäftssitz, ihre Filiale oder ihren Wohnsitz in Dortmund-Hombruch und Umgebung haben bzw. in einer besonderen Beziehung zum Stadtbezirk Dortmund-Hombruch stehen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist über den Geschäftsführer beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Anträge.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern, mit Ausnahme des Geschäftsführers, sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - b. mit Schließung des Geschäftssitzes oder der Filiale in Dortmund-Hombruch und Umgebung
 - c. durch Austritt des Mitglieds
 - d. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt schriftlich ohne Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn es den Vereinszwecken grob zuwider handelt oder wenn es sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse zu befolgen oder wenn es trotz einer Mahnung seine Beitragsrückstände nicht ausgleicht.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschüsse
- Geschäftsführer*

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, wobei das Formerfordernis auch durch die Versendung der Einladung per E-Mail gewahrt ist.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. Beschlussfassung über den Etat
 - f. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - g. Einrichtung von Ausschüssen
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nur durch eine/n Mitarbeiter/in des eigenen Unternehmens oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorstandsvorsitzender
 - b. Vier Vorstände
 - c. Zwei stellvertretende Vorstände

(*Aus Vereinfachungsgründen wird im Rahmen der Satzung unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Formulierungsform verwendet. Damit soll aber jedes Geschlecht ausdrücklich mit einbezogen werden.)

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch Listenwahl sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein anderes Wahlverfahren beschließt. Bei der Listenwahl liegen ein oder mehrere Wahlvorschläge (Listen) vor, in denen jeweils so viele Bewerber aufgeführt sind, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, und die Mitglieder können eine Stimme für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind die hier in § 8 Nr. 1 a) und b) genannten Vorstandsmitglieder. Vertretungsbefugt ist der Vorstandsvorsitzende allein sowie ein Vorstandsmitglied gemäß § 8 Nr. 1 b) gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 8 Nr. 1 b).
4. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstandsvorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.
5. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gemäß § 8 Nr. 1 a) und b). Die stellvertretenden Vorstände gemäß § 8 Nr. 1 c) vertreten verhinderte Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Nr. 1 a) und b) und sind nur in diesem Fall wahlberechtigt.
6. Stimmrechtsgleichheit gilt als Ablehnung, im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorstandsvorsitzende. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
7. Über die Form der Abstimmung beschließt der Vorstand selbst.
8. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
9. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Auch Nichtmitglieder können Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen

- a. die Festlegung der Grundsätze der Vereinsausrichtung, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung
- b. die Bestellung des Geschäftsführers und die Aufsicht über die Geschäftsführung
- c. die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- d. die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und den Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- e. die Erstellung des Jahresberichts
- f. die Einrichtung von Ausschüssen
- g. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Geschäftsführer

1. Zur Erledigung der Aufgabenkreise Mitgliederbetreuung, Entwicklung und Durchführung von Projekten sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer erhält für seine Leistungen eine Vergütung.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.
3. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie aufgrund von Weisungen des Vorstandsvorsitzenden. Er ist der Mitgliederversammlung, die für seine Entlastung am Jahresende zuständig ist, und dem Vorstand, der die Aufsicht über ihn führt, verantwortlich. Er hat die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen.
4. Der Geschäftsführer ist befugt, den Verein im Rahmen der in Ziffer 3 genannten Grenzen nach außen zu vertreten.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Geschäftsführer gemäß den Weisungen des Vorstandsvorsitzenden.
6. Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die das Verhältnis des Geschäftsführers zum Verein betreffen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Wird der Verein aufgelöst, so wickeln die bisherigen Organe die Geschäfte ab, soweit nichts anderes in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Mitglieder haben etwa noch ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
3. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist zunächst für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.

Dortmund, 01.12.2016